

§ 6 IBG 2015 § 6

IBG 2015 - Interessentenbeiträgegesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, LGBl Nr 161/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2009 außer Kraft.

(2) Bis zum Vorliegen eines Beschlusses gemäß § 2 Abs 1, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 können Interessentenbeiträge noch nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

(3) Für Abgabenschulden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder gemäß Abs 2 entstanden und noch nicht entrichtet worden sind, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(4) Auf Grundlage des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes entrichtete Beiträge und Vorauszahlungen gelten als entrichtete Interessentenbeiträge nach diesem Gesetz. Weitere Beitragsvorschriften kommen nur bei einer Änderung des Abgabengegenstandes in Betracht.

In Kraft seit 01.08.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at